



Stadt Hamm
Stadtplanungsamt
Gustav-Heinemann-Straße 10
59065 Hamm

per Telefax an: 02381/17-104128
per Mail an: malert@stadt.hamm.de

Absender dieses Schreibens:

Ulrich Schölermann
Weetfelder Straße 179
59077 Hamm
Telefon (0 23 81) 44 35 80
info@ulrich-schoelermann.de

13.01.2023

**Bebauungsplan 02.117 Lippestraße/Richardstraße
hier: Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB**

Ihr Zeichen: 61.21/Ma_02.117
Unser Zeichen: HAM 155/20

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen und in Vollmacht der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e. V. (LNU) nehme ich zu der vorliegenden Planung wie folgt Stellung:

Das betroffene Gebiet ist als Kaltluftentstehungsgebiet und Kaltluftsammlungsgebiet eingestuft. Diese Ziele sollen bei der Planung berücksichtigt werden. Ich vermisse konkrete Vorschläge, wie diese schwierige Umsetzung vollzogen werden soll und bitte daher um weitere Erläuterungen. Schließlich ist damit zu rechnen, dass die Bewohner der umliegenden Anwohnerstraßen Richardstraße und Hülshoffstraße zusätzliche Temperatursteigerungen erwarten müssen und sich das Kleinklima verschlechtern wird. Das wird auch dadurch deutlich, dass die Hülshoffstraße verbreitert und ausgebaut werden muss, um die zusätzlichen Verkehrsströme zum neuen Baugebiet aufnehmen zu können. Dies ist zu berücksichtigen.

Bisher wird dieses Gebiet landwirtschaftlich genutzt. Wie wichtig ausreichende Flächen für den Anbau der Feldfrüchte sind, zeigt sich gerade jetzt in den kriegerischen Auseinandersetzungen in der Ukraine; dort ist der Weizenanbau stark beeinträchtigt.

Der gültige Landschaftsplan ist hier vor Ort nicht umgesetzt worden. Hier sollte eine Obstwiese mit 20 Hochstämmen entstehen, zur Hülshoffstraße eine dreireihige Hecke gepflanzt werden. Jetzt wird die Fläche durch Bebauung versiegelt. Wie wird dieser Verlust an Freifläche ausgeglichen? Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist in der Begründung zum B-Plan nicht zu finden, aber unabdingbar und muss nachgeliefert werden.

Die Abstände zum FFH-Gebiet werden mit 300 m angegeben, an anderer Stelle mit 200 m. Wie kommen diese erheblichen unterschiedlichen Angaben zustande? Das Gutachterbüro kommt zu der Erkenntnis, dass es zu keinen Beeinträchtigungen aufgrund der Entfernung zwischen Baugebiet und FFH-Gebiet kommt. Ich sehe das anders; die geringe Entfernung und der Einfluss auf die wild lebenden Arten sind in der Bilanzierung zu berücksichtigen. Es ist weiterhin zu prüfen, ob die nördliche Grenze des Baugebietes aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet nicht weiter zurück genommen werden muss! Der lt. Abstandserlass erforderliche Abstand von 300 m zwischen Bebauungsgrenze und FFH-Grenze darf nicht unterschritten werden. In der noch zu erarbeitenden FFH-Prüfung sollte berücksichtigt werden, dass von der neuen Bebauung weitere Störungen direkt auf das FFH-Gebiet einwirken: Hundebesitzer mit Hunden, Spaziergänger und Lichtemissionen sind Störungen, die die Arten im ökologisch empfindlichen Gebiet der Lippeaue schädigen können. Wie die Erfahrung bisher zeigt: Hinweisschilder helfen nicht.

Das Gutachterbüro beschreibt im Vorabzug des Umweltberichts, dass die Planung „mit den Belangen der einzelnen Schutzgüter vereinbar ist und als unerheblich zu betrachten sind“. Weiterhin stellt es fest, dass „für die meisten Schutzgüter nicht mit einer Veränderung gegenüber der derzeitigen Situation zu rechnen

wäre. Jedoch würde sich die vorhandene Vegetation im Gebiet durch fortschreitende Sukzession weiter verändern. Dabei ist von einer weiteren Verdichtung des Gehölzbestandes im mittleren Bereich des Gebietes auszugehen, wodurch bestehende Gras- und Hochstaudenflure zurückgedrängt würden. Langfristig wäre dadurch auch eine Veränderung des vorkommenden Tierspektrums zu erwarten.“ (Zitat) – Der Ausgleich wird mit Vorgaben begründet, die innerhalb der Bebauung durchgeführt werden: Dachbegrünung, Parkanlage, Spielplatz, Pflanzgebot für 30 % der Gartenflächen, Verkehrsgrün, Straßenbegleitgrün, Baumpflanzung pro 100 qm versiegelter Fläche. Alle diese Vorgaben werden nicht verhindern, dass das Vorkommen der 34 Vogelarten im Freiraum nicht minimiert wird. Auswirkungen auf das FFH-Gebiet mit dort zahlreich vorkommenden planungsrelevanten Arten sind dadurch in keiner Weise ausgleichbar, keinesfalls durch Baumpflanzungen auf privaten Grundstücken, die später intensiv gepflegt werden. Wenn sich das bisher hier vorkommende „Tierspektrum“ (welch ein Begriff!) aufgrund eines sich sukzessiv entwickelnden Bewuchses verändert, dann ist das kein ökologischer Nachteil, sondern eine Entwicklung, die natürlich ist und andere Arten ansässig werden lässt. Werden die Vorgaben der Baumpflanzungen in Gärten (1 Baum pro 100 qm versiegelter Fläche) überhaupt eingehalten und nachfolgend überprüft? Die Realität in anderen Baugebieten in Hamm bei ähnlichen Festsetzungen bestätigt das nicht.

Durch die Realisierung des B-Plans wird ein bisher offenes Gewässer (das bereits teilweise verrohrt ist) auf einer weiteren Teilstrecke im westlichen Teilbereich der Grünfläche zusätzlich verrohrt. Das ist ein Verlust an ökologischer Gewässerqualität. Die Schlussfolgerung in der Begründung ist nicht nachvollziehbar, denn eine Verbesserung der Situation ist „unter ökologischen Gesichtspunkten“ (Zitat) nicht vorteilhaft und die Verrohrung trägt auch nicht zum Überflutungsschutz bei, sondern erreicht das Gegenteil! Aber es ist gut, dass hier dargestellt wird, dass künftig der Hochwasserschutz „vor dem Hintergrund der erwarteten und bereits eingetretenen Klimaveränderungen von zunehmender Bedeutung ist“! An diesem Gewässer hat es vor Jahren ein Vorkommen der Rotbauchunke gegeben; es sollte überprüft werden, ob das Vorkommen noch besteht. Ich rege an, das Gewässer weiterhin offen zu führen; hier sind die Planer gefordert. Sollte es zur Verrohrung kommen, muss dies in der Bilanzierung entsprechend berücksichtigt werden, da es für ein Gewässer die gravierendste nachteilige Entwicklung darstellt. Darüber hinaus ist der Verlust an Retentionsfläche zu kompensieren.

Der Übergang zur freien Landschaft im Norden soll durch eine öffentliche Grünfläche (einen „Grünpuffer“) „harmonisch“ gestaltet werden. Wie ist das zu verstehen? Hausfassaden an freier Landschaft angrenzend können niemals harmonisch wirken, sondern nur als störend empfunden werden. Ich rege daher an, hier von der westlichen bis zur östlichen Grenze des B-Plans einen Wall aufzuschütten, der mit heimischen Straucharten bepflanzt wird.

Erstmals wird in einem B-Plan der Stadt Hamm beschrieben, dass die Installation von Photovoltaikanlagen auf Dächern in Neubaugebieten vorgeschrieben wird. Bisher wurde von städtischer Seite argumentiert, dass solche Festsetzungen in einem B-Plan nicht möglich sind. Ich habe dies bereits mehrfach angeregt. Die aktuelle Sichtweise ist daher unbedingt zu begrüßen. Ich bezweifle allerdings die Aussage, dass eine Dachausrichtung zwischen Ostnordost und Westnordwest eine solche Anlage nicht sinnvoll erscheinen lässt. Die technische Entwicklung schreitet immer mehr voran – was vor vielen Jahren Gültigkeit gehabt hat, ist heute überholt. Die Fachwelt sagt heute ausdrücklich, dass alle Dächer für PV-Anlagen geeignet sind – außer ausschließlich nach Norden ausgerichtete Flächen. Diese Aussage ist also zu aktualisieren. Natürlich müssen lt. Bauordnung NRW bei Doppelhäusern die Brandschutzvorgaben beachtet werden: Der Abstand von 1,25 m zur Brandschutz- bzw. Trennwand des Nachbarhauses ist einzuhalten.

Die Kombination von Dachbegrünung und PV-Anlagen werden wegen der höheren Kosten der Aufständerrung ausgeschlossen. Werden beide Maßnahmen beim Neubau durchgeführt, sind sie preisgünstiger zu erreichen als nachträgliche Installationen. Ein Hausbau wird finanziert, umsonst gibt es nichts; auch eine solche Aufständerrung müsste für Investoren innerhalb der Finanzplanung zu realisieren sein, ohne dass das Projekt zu scheitern droht. Schließlich dient die Kombination dem Klimaschutz, den alle Beteiligten erreichen wollen.

Sie weisen darauf hin, dass der Rat der Stadt Hamm „mit dem Beschluss zur klimawandelgerechten Stadtentwicklung die Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels in der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Hamm gestärkt“ hat. Programme und Beschlüsse helfen wenig, sondern allein die Umsetzung vor Ort in den B-Plänen ist entscheidend. Die verbindliche Vorschrift, PV-Anlagen allein im Gebiet WA 3 zu installieren, ist nicht ausreichend. Ich rege daher weiter an, PV-Anlagen auf allen schräg stehenden Dächern verbindlich vorzuschreiben.

Das Mobilitätsverhalten der Bewohner dieses Ortsteils ist aufgrund der weiten Entfernung zur Innenstadt auf den eigenen Pkw ausgerichtet; so steht es in der Begründung. Wie sollen sich die Anwohner auch an-

ders verhalten, wenn sie ihre Einkaufsmöglichkeiten nicht vor Ort erledigen können? Der Einzelhandel ist hier verschwunden, Restauration kaum noch vorhanden. Sinnvoll wäre es, hier die Ansiedlung von Einzelhändlern für die Versorgung der Anwohner wieder herzustellen, damit ihnen weite Wege erspart bleiben.

Sinnvoll sind die Verbote der Anlage von Schottergärten und Steingärten und die Festsetzung der Einfriedung von Müllbehälterplätzen. Dies gilt auch für die Vorgabe, dass die Oberflächen von Höfen, Zufahrten, Stellplätzen und Fußwegen offen gestaltet werden müssen.

Der Umweltbericht, die FFH-Prüfung und die Pflanzlisten fehlen zurzeit noch.

Die Entwicklung des Baugebiets zerstört und versiegelt Freiflächen, verrohrt einen Teil eines offenen Gewässers, zerstört den Lebensraum von 34 Vogelarten, davon 18 Brutvogelarten (die als nicht planungsrelevante Allerweltsarten bezeichnet werden), schädigt das Landschaftsbild, sorgt für zusätzlichen CO₂- und Stickstoffdioxid-Ausstoß, verbraucht Ressourcen. Nicht nachvollziehbar sind daher die Aussagen zum Punkt „5.3 Grünstrukturen“. Hier ist kein „qualifiziertes Freiraumsystem“ entstanden, sondern hier wird intensive Bebauung durchgeführt. „Kleine, wohnungsnah, private Grünflächen“ mit einer „integrierten Spielplatzfläche“ (!) und „begrünte Treffpunkte im öffentlichen Raum“ können die ökologischen Beeinträchtigungen durch den Freiraumverlust und die Bebauung nicht ersetzen.

Mit Verlaub: Die Begründung zum B-Plan liest sich weniger als wissenschaftlich orientierter Fachbeitrag einer Planung, sondern klingt mit den vielen unpassenden überzogenen Vergleichen und Prognosen (die ich so in keinem der bisher von mir aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes bearbeiteten B-Pläne gelesen habe) eher wie die Semesterarbeit eines Studierenden für eine Fiktion, die keine Wirklichkeit erreichen kann, aber gut benotet werden soll. Aber diese Begründung zum B-Plan soll doch eine Entscheidungsgrundlage für die Politiker im Rat, den Bezirksvertretungen und den Ausschüssen sein! Da ist Sachlichkeit geboten! Wenn diese Vorstellungen hätten erreicht werden sollen, dann wäre es richtig gewesen, die im Landschaftsplan beschriebenen Vorgaben statt einer Bebauung umzusetzen. Zumindest eine realistische, neutrale, sachlich richtige Schilderung der Auswirkungen wäre vonnöten gewesen!

Ich rege ein Monitoring nach zwei Jahren an, das die neuen Verhältnisse und die Umsetzung der hier vorgestellten Ausgleichsmaßnahmen dokumentiert.

Bitte geben Sie den anerkannten Naturschutzverbänden Ihre Entscheidung im Verfahren bekannt und übermitteln Sie sie dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW in Oberhausen und ebenso mir an meine oben stehenden Kontaktdaten.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Schölermann

Kreisanlaufstelle der LNU NRW e.V. für Planungsverfahren in Hamm